

Betreuungsvertrag
„Offene Ganztagsgrundschule Nikolaus-Schule Bornheim“

Zwischen der Kinder- und Jugendbetreuung Meckenheim g UG (haftungsbeschränkt), Kuppe 26, 53359 Rheinbach (im folgenden Träger genannt) und **dem/den Inhaber(n) der elterlichen Sorge (nachfolgend Sorgeberechtigte(r) genannt.**

1. Sorgeberechtigte(r)

- allein gemeinsam (2. Sorgeberechtigten benennen und gemeinsam unterschreiben!)
 in Teilbereichen (z.B. nicht Aufenthaltsbestimmungsrecht)

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße	PLZ, Wohnort
_____	_____
Tel. privat	Tel. dienstlich
_____	_____
Tel. mobil	E-Mail

2. Sorgeberechtigte(r)

- gemeinsam in Teilbereichen (bitte angeben): _____

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße	PLZ, Wohnort
_____	_____
Tel. privat	Tel. dienstlich
_____	_____
Tel. mobil	E-Mail

Für das Kind

_____	_____	_____
Nachname, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Klasse

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

Bei den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule handelt es sich um schulische Veranstaltungen. Grundlage für die offene Ganztagschule ist der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 23.12.2010 (Amtsblatt NRW 1/11 S. 38, berichtet 2/11 S. 85).



§ 1 Laufzeit des Vertrages, Anmeldung und Abmeldung

Der Träger nimmt mit Wirkung zum _____ das o.g. Kind in die nach dem Unterricht stattfindende Schulbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule auf.

(1) Anmeldung

Die OGS ist ein freiwilliges Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der OGS. Kinder, die keinen Masern-Impfschutz nachweisen können, werden grundsätzlich nicht aufgenommen.

Die Anmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Sorgeberechtigten bis zum **31. März** des vorhergehenden Schuljahres erfolgen. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzügen oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen, jeweils zum 01. des Monats möglich, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen. Die Anmeldung ist für das gesamte laufende Schuljahr verbindlich.

(2) Mitteilungspflicht

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und zu ihrer Person mitzuteilen (inklusive Telefonnummern für den Notfall). Der Träger teilt der Kommune zum Zwecke der Beitragsfestsetzung zeitnah den Namen der Schülerin/des Schülers, das Geburtsdatum, die Aufnahme- und Abmeldedaten, sowie die entsprechenden Angaben der Sorgeberechtigten mit. Änderungen, welche sich im Laufe des Betreuungsvertrages ergeben, hier insbesondere Adressen, Bankverbindungen, rechtliche Stellung der Sorgeberechtigten usw. sind umgehend der OGS oder dem Träger **schriftlich** mitzuteilen. Ein Versäumnis dieser Mitteilungspflicht kann zur fristlosen Kündigung des Vertrages führen, wenn dadurch z.B. Vertragsgrundlagen nicht mehr eingehalten werden können. Die Sorgeberechtigten erklären ihr Einverständnis, dass die Daten elektronisch gespeichert werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben.

Bei Abwesenheit, bei Fehlen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen muss das Kind von den Eltern beim Träger rechtzeitig entschuldigt werden.

(3) Kündigung

Der Träger ist berechtigt, den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen,

- wenn die Betreuung des Kindes aufgrund seines Verhaltens als unzumutbar angesehen wird.
- wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur unregelmäßig nachkommen.
- wenn sich wesentliche Finanzierungsgrundlagen auf der Basis des Kooperationsvertrages ändern.

(4) Abmeldung

Wird nach Schuljahresende keine Betreuung mehr gewünscht, muss bis zum **31. März** des laufenden Schuljahres gekündigt werden. Das laufende Schuljahr endet immer am 31. Juli des jeweiligen Jahres.

Erfolgt keine Abmeldung, gilt der Vertrag automatisch für das folgende Schuljahr verlängert. Mit dem Ablauf des 4. Schuljahres endet der Betreuungsvertrag mit Ablauf des Schuljahres automatisch ohne vorherige Kündigung.

Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag bei einem Schulwechsel ihres Kindes zum Ende des betreffenden Monats kündigen. Ansonsten ist eine Kündigung innerhalb der Vertragslaufzeit nur in begründeten Fällen möglich. Eine vorherige Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, mündliche Abreden sind unwirksam.

§ 2 Versicherungsschutz

Schüler und Schülerinnen, die an der OGS teilnehmen, stehen gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Dieses schließt auch den direkten Hin- und Rückweg mit ein. Hier gelten die Regelungen, die auch für die Schule gelten. Für Verletzungen der Kinder untereinander oder für die Beschädigung durch das Kind besteht keine Versicherung.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Betreuung ist eine schulische Veranstaltung und findet montags bis freitags nach Unterrichtschluss bis **16:00 Uhr** statt. Eine Anwesenheitspflicht besteht für die Kinder an allen Tagen bis 15:00 Uhr.

Die außerunterrichtlichen Angebote richten sich nach dem pädagogischen Konzept. Bei Bedarf können außerunterrichtliche Angebote auch an unterrichtsfreien Tagen (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in den Ferien durchgeführt werden. Für die Öffnung der OGS in den Ferien werden zusätzliche Beiträge erhoben. Die Ferienbetreuung ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Für die teilnehmenden Kinder besteht Unfallschutz für Schüler gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien.

Die Öffnungszeiten können unter Berücksichtigung des Bedarfes und der Bedingungen für die personelle Besetzung durch den Träger nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsführung geändert werden.



Eine vorübergehende Schließung kann aus bestimmten Gründen, z.B. Krankheiten, Ausfall von Mitarbeitern, notwendige Fortbildungsmaßnahmen des Personals etc. erfolgen. Eine Erstattung von Beitragsleistungen für diese Zeiträume erfolgt nicht.

§ 4 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten, bzw. deren Vertreter, sofern dies vorher schriftlich mitgeteilt wurde. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung unterliegt das Kind nicht der Aufsicht des Trägers. Für eine Wegbegleitung sind die Sorgeberechtigten selbst verantwortlich. Die Sorgeberechtigten sorgen bis spätestens zum Ende der Betreuungszeit für die Abholung. Verzögert sich die Abholung, kann gegenüber dem Sorgeberechtigten der zusätzlich entstandene Aufwand in Rechnung gestellt werden. Grundsätzlich gilt, dass mit Ende der Betreuungszeit die Aufsichts- und Haftungsspflicht seitens der OGS endet.

§ 5 Beitragszahlungen

Der Beitrag wird auf zwölf Monate umgerechnet. Er entsteht daher für jeden Monat des Schuljahres unter Einbeziehung der Schulferien (ab August bis Juli des laufenden Schuljahres). Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung der außerunterrichtlichen Angebote während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung nicht. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Jahr die OGS infolge von Abmeldung, ist der Monatsbeitrag immer für volle Monate zu zahlen.

Der Beitrag berechnet sich nach der Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich. Der jeweilige Beitrag wird zum 1. eines jeden Monats fällig. Der Betreuungsbetrag wird ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Satzung liegt bei. Als **Einkommensnachweis** ist der **Einkommenssteuerbescheid** des **Vorjahres** oder die aktuelle Gehaltsbescheinigung vorzulegen.

§ 6 Kosten für das Mittagessen

Das Mittagessen wird monatlich gesondert berechnet. Der Beitrag für das Mittagessen wird für die Dauer der Betreuung innerhalb der Schulzeit erhoben. Die Beiträge werden auf zwölf Monate umgerechnet. Eine Erstattung der Beiträge für einzelne nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten erfolgt nicht mit der Ausnahme einer attestierten Krankheit von mindestens 3 Tagen. Der so errechnete monatliche Beitrag für das Mittagessen beträgt derzeit **72,50 Euro**. Kostenänderungen für die Mittagsverpflegung berechtigen den Träger der Maßnahme zu Vertrags- und/oder Beitragsanpassungen auch während des laufenden Schuljahres. Der jeweilige Beitrag wird zum 1. eines jeden Monats fällig (ab August bis Juli des laufenden Schuljahres). Der Beitrag für das Mittagessen wird ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen (siehe Anlage 2 Einzugsermächtigung). Bankgebühren für unberechtigte Rücklastschriften gehen zu Lasten des Personensorgeberechtigten.

(1) Regelung für die Ermäßigung von Beiträgen

Leistungsbezieher nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz oder ähnlicher Förderungen erhalten auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Nachweise einen Zuschuss zu den Essensbeiträgen. Anspruchsberechtigt sind Personengruppen, welche folgende Leistungen beziehen:

- Sozialhilfe zum Lebensunterhalt
- Leistungen der Grundsicherung oder
- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Diese Zuschüsse müssen bei den jeweiligen Leistungsträgern (Jobcenter, Sozialamt etc.) **frühzeitig** beantragt und ggf. vor Ablauf immer wieder neu beantragt werden. Der verbleibende Eigenanteil ist direkt an den Träger der OGS zu entrichten. Nur wenn Sie zeitnah die erforderlichen Nachweise in Kopie in der OGS vorlegen, kann eine mögliche Vergünstigung gewährt werden. Läuft der Bewilligungszeitraum des Zuschusses aus, erlischt somit automatisch die Grundlage für die Ermäßigung durch den Träger der OGS. In diesem Falle wird der Träger – auch rückwirkend – den regulären Mittagessensbeitrag in Höhe von 72,50 Euro in Rechnung stellen und auf Grundlage des erteilten SEPA-Lastschriftverfahren von in dem in der Anlage angegebenen Konto einziehen. Dementsprechend ist für ausreichend Deckung auf dem Konto zu sorgen.



§ 7 Einwilligungserklärung gem. BDSG und DSGVO:

Datenschutz und Schweigepflicht (gemäß §§ 47, 53 BDSG-neu und Art. 5, 6, 32 DSGVO): Im Rahmen dieses Vertrages ist es erforderlich, die im Vertrag genannten personenbezogene Daten der Schüler und deren Erziehungsberechtigten zu erheben, zu nutzen, zu speichern und zu verarbeiten, um einen reibungslosen Betrieb der „Offenen Ganztagschule“ zu gewährleisten. Eine Vertragserfüllung ist nur mit Abgabe der Einwilligungserklärung möglich.

Die/Der Erziehungsberechtigte/r willigt/en in die Erhebung und Verarbeitung ein. Die „Kinder- und Jugendbetreuung Meckenheim gem. UG (haftungsbeschränkt)“ verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den ihr anvertrauten personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung und Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet im Rahmen des Vertrages ausschließlich an folgende Einrichtungen statt:

- Der Betreuungseinrichtung zugehörigen Schuleinrichtung.
- Der Stadt Bornheim als Schulträger.
- Wenn erforderlich den verantwortlichen öffentlichen Stellen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes.
- Eltern im Rahmen der freiwilligen Unterstützung der Betreuungseinrichtung.
- Externen Anbietern von außerunterrichtlichen Angeboten (z.B. Sportvereinen).

Eine Datenweitergabe erfolgt ausschließlich nach dem Prinzip der Datensparsamkeit, es werden nur die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten weitergegeben.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und diesem die gesetzlichen Vorschriften (z.B. HGB oder Steuerrecht) nicht entgegenstehen.

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft, der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter dsb@kju-meckenheim.de erreichen. Selbstverständlich steht Ihnen des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde dem „Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit NRW“ zu.

Fotografieren

wir/ich sind/bin damit einverstanden, dass Fotos unseres/meines Kindes innerhalb der Schulräume oder auf der Internetseite der OGS bzw. in örtlichen Presseberichten ohne Namensnennung abgebildet wird/werden.

Weitergabe von Telefonnummern und E-Mail-Adressen

wir/ich sind/bin damit einverstanden, dass meine/unsere Telefonnummer(n) sowie meine/unsere E-Mail-Adresse(n) zur Erstellung von Elternlisten verwendet werden, die nur innerhalb der Elternschaft der OGS weitergegeben werden. Somit erhalte ich auch wichtige Information des OGS-Elternbeirats.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Datum

Unterschrift **1. Sorgeberechtigte(r)**

Datum

Unterschrift **2. Sorgeberechtigte(r)**

Datum

Unterschrift Trägervertreter - Stempel

Sitz: Kuppe 26, 53359 Rheinbach
Bankverbindung Kreissparkasse Köln,
IBAN: DE81 3705 0299 0047 0106 84, BIC: COKSDE33XXX
Geschäftsführer: Jürgen Dierich
HRB: 22994 Amtsgericht Bonn



Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

Name des Kindes: _____ Klasse: _____ Schule: _____

1) Informationen über Erkrankungen, Allergien, Intoleranzen, Unverträglichkeiten und Impfung

Informationen zum Mittagessen:

Mein/Unser Kind soll in der OGS **kein Schweinefleisch** essen.

Mein/Unser Kind soll in der OGS **gar kein Fleisch/Fisch** (vegetarisch) essen.

Mein/Unser Kind leidet unter folgenden **Erkrankungen, Allergien, Intoleranzen oder Unverträglichkeiten:**

Bitte beachten Sie, dass wir, sollte Ihr Kind an Unverträglichkeiten leiden, einen **ärztlichen Nachweis** benötigen.

Hinweise für die Betreuer:

Nachweis Masernimpfung:

Mein/Unser Kind ist gegen Masern geimpft. (Nachweis wurde der Schule vorgelegt)

Hausarzt: _____ Tel: _____



2) Wichtige Adress- und Abholinformationen

Name des Kindes: _____ Klasse: _____ Schule: _____

	Mutter	Vater
Name		
E-Mail-Adresse		
Telefon Festnetz		
Telefon Handy		
Telefon dienstlich		

Nachfolgende Personen sind berechtigt, Ihr Kind von der OGS **abzuholen**:

Name	Telefon

Nachfolgende Personen dürfen wir im **Notfall** anrufen, wenn Sie nicht erreichbar sind:

Name	Telefon

Mein/Unser Kind darf grundsätzlich allein nach Hause gehen!

Mein/Unser Kind darf nach Absprache allein nach Hause gehen!

Bornheim, _____
Datum

Unterschrift der Eltern

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag

Einzugsermächtigung Mittagessensbeiträge OGS

Gläubiger-Identifikationsnummer DE27ZZZ00002025231
Mandatsreferenz (wird nachgereicht)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die **Kinder- und Jugendbetreuung Meckenheim g UG (haftungsbeschränkt)**, Kütte 26, 53359 Rheinbach, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der **Kinder- und Jugendbetreuung Meckenheim g UG (haftungsbeschränkt)** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des Kindes

Vorname und Name des Kontoinhabers

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name)

BIC: _____ | _____

IBAN: **DE** _____ | _____ | _____ | _____ | _____

Ort, Datum und Unterschrift